



Der Landesbeauftragte für politische Bildung Schleswig-Holstein
Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL

ausschließlich per E-Mail

Dr. Christian Meyer-Heidemann

Telefon (0431) 988-16 47
Telefax (0431) 988-16 48

Christian.Meyer-
Heidemann@landtag.ltsh.de

29.01.2016

**Stellungnahme zu Drs. 18/3537, Drs. 18/3587, Drs. 18/3588, Drs. 18/3539,
Drs. 18/3559 sowie Umdruck 18/5342**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und führe zu den Punkten, die aus Sicht des Landesbeauftragten für politische Bildung besonders relevant sind, Folgendes aus:

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Gesetz-
entwurf Drs. 18/3537, Änderungsanträge Drs. 18/3587 und Umdruck 18/5342)**

a) zu Drucksache 18/3537

Die Änderung des § 7 LWahlG ist ausdrücklich zu begrüßen, da der bisherige Ausschluss der unter Nummer 2 genannten Personen aus Sicht der politischen Bildung nicht zu rechtfertigen ist. Die Verkürzungen der jeweiligen Fristen in § 5 Abs. 2 LWahlG auf sechs Wochen und in § 8 Abs. 3 auf drei Monate trägt ebenso zu einer Verringerung von Ausschlusskriterien bei; sie werden daher gleichfalls befürwortet. Die Erweiterung des § 24 LWahlG um die neu hinzuzufügenden Absätze 6 und 7 erscheint aus Perspektive der politischen Bildung angebracht (dazu ausführlicher unter 3.).

Die beabsichtigte Ergänzung des § 36 Abs. 1 LWahlG kann dazu beitragen, ein eventuell vorhandenes Misstrauen bzgl. der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl abzubauen.

en, da eine nachträgliche Veränderung der Stimmzettel offensichtlich und unmissverständlich ausgeschlossen ist. Die Erweiterung des § 58 Satz 2 um Punkt 19 wird aus Sicht der politischen Bildung ausdrücklich begrüßt, da Informationen in sogenannter „Leichter Sprache“ und ausgewählten anderen Sprachen dringend notwendig sind, um die tatsächliche Wahlteilnahme aller Wahlberechtigten zu ermöglichen und zu fördern.

Die Erweiterung des § 10 GKWG um Absatz 5 ist dringend angeraten.

Die bisherigen Fälle, in denen eine Partei mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, aber nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze erhielt, haben zu einem Ungerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung geführt, das sich teilweise negativ auf den demokratischen Prozess insgesamt übertragen hat.

Die Änderung des § 16 VAbstG Abs. 1 ist dahingehend sinnvoll, dass die Liste der möglichen Orte für die Eintragung in Eintragungslisten erweitert wird. Die beabsichtigte Formulierung „auch in der Öffentlichkeit“ darf jedoch nicht dazu führen, dass mögliche relevante Orte, deren öffentlicher Charakter rechtlich umstritten ist (z. B. Shopping-Center), durch das VAbstG ausgeschlossen werden. Hier scheint eine begriffliche Präzisierung angebracht.

b) zu Drucksache 18/3587

Das Sitzverteilungsverfahren gehört nicht unmittelbar in den Geschäftsbereich des Landesbeauftragten für politische Bildung und wird daher nicht kommentiert. Die vorgeschlagene Änderung des § 10 LWahlG mit dem Ziel der Einführung einer 2,5%-Hürde wird aus Sicht der politischen Bildung als Partizipationshürde abgelehnt.

c) zu Umdruck 18/5342

Der Vorschlag zur Einführung einer „Ersatzstimme“ wird aus Sicht der politischen Bildung ambivalent beurteilt: Dem angestrebten Effekt, den „Stimmtod“ (Heribert Prantl in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 4.1.2016, S. 1) etlicher Zweitstimmen zu verhindern und die Motivation zur Stimmabgabe zu steigern, steht die Befürchtung gegenüber, dass das Wahlverfahren für die Bürgerinnen und Bürger komplizierter wird. Erfahrungen aus der politischen Bildung zeigen, dass schon jetzt Probleme hinsichtlich der Unterscheidung von Erst- und Zweitstimme auftreten. Diese könnten sich durch die Einführung einer „Ersatzstimme“ noch vergrößern.

Der Landesbeauftragte für politische Bildung regt deshalb an, zunächst die Landtags- und Bundestagswahl 2017 bezüglich der Entwicklung des Anteils „wertloser“ Zweitstimmen auszuwerten. Parallel dazu sollte eine empirische Studie durchgeführt werden, um zu klären, welche tatsächlichen Auswirkungen die Aussicht auf eine „wertlose“ Zweitstimme hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen eine Wahlteilnahme hat. Außerdem sollten die möglichen Einflüsse auf die Wahlentscheidung genauer untersucht und hinsichtlich erwünschter und unerwünschter Effekte beurteilt werden. Zur weiteren Klärung der genannten Fragen in Bezug auf die politische Bildung bietet der Landesbeauftragte für politische Bildung seine Expertise an.

2. Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen (Drs. 18/3588)

Hinsichtlich dieses Änderungsantrages ist der Geschäfts- und Arbeitsbereich des Landesbeauftragten für politische Bildung nicht unmittelbar berührt, so dass keine Bewertung erfolgen kann, ob die im Antrag geschilderte Problemlage tatsächlich vorliegt und folglich Änderungsbedarf besteht. Grundsätzlich ist es jedoch zu begrüßen, wenn Hindernisse, die Bürgerinnen und Bürger davon abhalten könnten, sich als Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Wahl aufstellen zu lassen, abgebaut werden. Wenn trotz Nicht-Veröffentlichung der Privatadresse die postalische Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten sichergestellt und durch die Angabe einer Postleitzahl die ungefähre Bestimmung des Wohnortes möglich ist, spricht aus Sicht der politischen Bildung nichts gegen die beabsichtigte Änderung.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (Drs. 18/3539)

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verbesserung des Rechtsschutzes von Vereinigungen, denen die Anerkennung als eine zur Landtagswahl wahlvorschlagsberechtigte Partei durch den Landeswahlausschuss versagt wurde, wird begrüßt. Eine zukünftige Überprüfung im Vorfeld der Wahl durch das Landesverfassungsgericht stellt ein angemessenes Verfahren dar. Das bisher nachgelagerte Überprüfungsverfahren ist nicht hinreichend transparent für die Bürgerinnen und Bürger. Es könnte im Falle einer Nichtzulassung, die sich nachträglich als unrechtmäßig herausstellt, die Akzeptanz des demokratischen Prozederes insgesamt schwächen. Außerdem sollte die rechtskräftige Entscheidung über einen derart tiefgreifenden Eingriff in den demokratischen Prozess einem Gericht vorbehalten bleiben – auch weil auf diese Weise die größtmögliche Unabhängigkeit der Entscheidungsträger für die Bürgerinnen und Bürgern offenkundig wird.

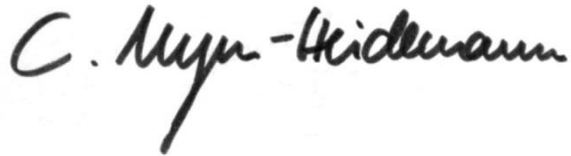
4. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter (Drs. 18/3559)

Aus Sicht der politischen Bildung ist die bisherige Ungleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern problematisch. Die Einschränkung von Partizipationsmöglichkeiten derjenigen Bürgerinnen und Bürger, deren Gemeinden wichtige kommunale Angelegenheiten einem Amt übertragen haben, sollte aufgehoben werden. Insbesondere kommunale Fragen – wie etwa die Wasser- und Energieversorgung oder Kindertagesstätten und Schulen – besitzen ein beachtliches Potenzial, um das Interesse der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsamen Angelegenheiten zu wecken. Die Instrumente direkter Demokratie (Einwohnerantrag, Bürgerentscheid) stellen wichtige Teilhabemöglichkeiten dar, die allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes offen stehen sollten. Es sollte trotz

der rechtlichen Unterschiede zwischen Gemeinden und Ämtern eine Möglichkeit gefunden werden, die bestehenden Partizipationshindernisse abzubauen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "C. Meyer-Heidemann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'C' and a long, sweeping underline.

Dr. Christian Meyer-Heidemann
Landesbeauftragter für politische Bildung